



Brüssel, den 9. Juli 2025
(OR. en, es)

10698/25
PV CONS 33
SOC 448
EMPL 306
SAN 376
CONSOM 117
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

19. und 20. Juni 2025

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEN 19. JUNI 2025 (09:30 UHR)

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10018/25 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10174/25

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich aller zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Anhang wiedergegeben.

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Praktikumsrichtlinie



9936/25

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der im oben genannten Dokument wiedergegebenen Praktikumsrichtlinie fest.

Estland und Spanien gaben die im Anhang wiedergegebene Erklärung ab.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Europäisches Semester 2025



- a) **Von Grundsätzen zu Fortschritten: der neue Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und die erste Strategie zur Bekämpfung der Armut
Orientierungsaussprache**

9420/25 + ADD 1

Der Rat führte anhand des im oben genannten Dokument enthaltenen Orientierungsvermerks des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache zum Thema „Von Grundsätzen zu Fortschritten: der neue Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und die erste Strategie zur Bekämpfung der Armut“.

b) Frühjahrspaket

Vorstellung durch die Kommission

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zum Frühjahrspaket zur Kenntnis.

c) Horizontaler Vermerk über länderspezifische Empfehlungen

Billigung

9901/25

Der Rat billigte den im oben genannten Dokument enthaltenen horizontalen Vermerk über länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf beschäftigungs- und sozialpolitische Aspekte.

d) Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2025 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2024: Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz

Billigung

9595/25 + ADD 1-3

Der Rat billigte die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zur Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2025 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2024 in der Fassung des obigen Dokuments.

e) Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen: Empfehlungen zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten

Billigung

9415/25

9903/25

9983/25

10374/25

Der Rat billigte den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen 2025 zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten in der Fassung des Dokuments 9983/25 und billigte den „Befolgen oder erläutern“-Vermerk in der Fassung des Dokuments 10374/25.

5. Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses zu den Dimensionen der Arbeitsplatzqualität
Erläuterungen des Vorsitzes des Beschäftigungsausschusses

 9417/25

Der Rat nahm die Erläuterungen des Vorsitzes des Beschäftigungsausschusses zur im oben genannten Dokument enthaltenen Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses zu den Dimensionen der Arbeitsplatzqualität zur Kenntnis.

6. Schlussfolgerungen zur Unterstützung älterer Menschen bei der Ausschöpfung ihres vollen Potenzials auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft
Billigung

 9321/25

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zur Unterstützung älterer Menschen bei der Ausschöpfung ihres vollen Potenzials auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft in der Fassung des oben genannten Dokuments.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

7. Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Artikel 19)
*Orientierungsaussprache
Fortschrittsbericht*

 9573/25
9634/25

Der Rat führte anhand des in Dokument 9634/25 enthaltenen Orientierungsvermerks des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache über die Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in anderen Bereichen als der Beschäftigung (Artikel 19). Der Rat nahm ferner Kenntnis von dem in Dokument 9573/25 enthaltenen Fortschrittsbericht zu der vorgeschlagenen Richtlinie.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. **Schlussfolgerungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter Billigung**

 9408/25
+ ADD 1 REV 2
+ ADD 2

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter in der Fassung des oben genannten Dokuments.

Bulgarien und Ungarn gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.

Sonstiges

9. a) **Veranstaltungen des Vorsitzes**

 9664/25

i) **Informelle Tagung der für Gleichstellung zuständigen Ministerinnen und Minister (Warschau, 16. April 2025)**

ii) **Hochrangige Konferenzen**
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Veranstaltungen des Vorsitzes.

- b) **Ein Fahrplan für die Frauenrechte**
Informationen der Kommission

 6756/25 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zu einem Fahrplan für die Frauenrechte zur Kenntnis.

- c) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen Dänemarks

- d) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

 C

i) **Überarbeitung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09)**

15642/16
+ ADD 1 REV 1

ii) **Überarbeitung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte**

5837/24 + ADD 1

iii) **Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken**

5588/1/23 REV 1
+ ADD 1

- iv) **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind**

Informationen des Vorsitzes

7721/25

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die oben aufgeführten Gesetzgebungsvorschläge zur Kenntnis.

- e) **Empfehlung des Rates zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika**

Informationen des Vorsitzes

C

8155/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Empfehlung des Rates zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika.

- a) **(Fortsetzung) Veranstaltungen des Vorsitzes**

2

9664/25

- iii) **Informelle Ministertagung „Beschäftigung und Soziales“ (Warschau, 14./15. April 2025)**

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Veranstaltungen des Vorsitzes.

- f) **Gewährleistung einer raschen Absicherung von Rentenansprüchen für Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht haben (tschechische Initiative)**

Informationen des Vorsitzes und der Kommission

2

9702/1/25 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Gewährleistung einer raschen Absicherung von Rentenansprüchen für Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht haben.

- g) **Bewertungsbericht der Europäischen Arbeitsbehörde**

Informationen der Kommission

2

9644/25 + ADD 2

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zu dem Bewertungsbericht der Europäischen Arbeitsbehörde zur Kenntnis.

TAGUNG AM FREITAG, DEN 20. JUNI 2025 (10:00 UHR)

GESUNDHEIT

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

10. Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln

Orientierungsaussprache



9066/25

Der Rat führte anhand des im oben genannten Dokument enthaltenen Orientierungsvermerks des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache über den Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

11. Schlussfolgerungen zur Förderung und zum Schutz der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Digitalzeitalter

Billigung



9069/25

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zur Förderung und zum Schutz der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Digitalzeitalter.

12. Präventivmaßnahmen der EU, einschließlich Verringerung des Tabak- und Alkoholkonsums

Gedankenaustausch



9072/25

Der Rat führte anhand eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes einen Gedankenaustausch über die Präventivmaßnahmen der EU, einschließlich Verringerung des Tabak- und Alkoholkonsums.

Sonstiges

13. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Maßnahmenpaket Arzneimittel:



a) Richtlinie zur Schaffung eines Unionskodexes für Humanarzneimittel

8759/23 + ADD 1

- b) Verordnung zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung der für die Europäische Arzneimittel-Agentur geltenden Vorschriften**

Informationen des Vorsitzes

8758/23 + ADD 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über das Maßnahmenpaket Arzneimittel.

- b) Internationale Beschränkungen der Anzahl von Kindern pro Samenspender oder Eizellenspenderin**

Informationen Schwedens, unterstützt von Belgien, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Rumänien, Spanien und Ungarn

 9548/1/25 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Schwedens, unterstützt von Belgien, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Rumänien, Spanien und Ungarn, über internationale Beschränkungen der Anzahl von Kindern pro Samenspender oder Eizellenspenderin.

- c) Bekämpfung von Desinformation über Gesundheitsfragen**

Informationen Deutschlands, Estlands, Frankreichs, Kroatiens, Litauens, Sloweniens und Spaniens

 9620/1/25 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands, Estlands, Frankreichs, Kroatiens, Litauens, Sloweniens und Spaniens zur Bekämpfung von Desinformation über Gesundheitsfragen.

- d) Anhaltender und dringender Aufruf zum Handeln auf EU-Ebene, um junge Menschen vor von neuartigen Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen Erzeugnissen verursachten Schäden zu schützen**

Informationen Belgiens, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Irlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Maltas, der Niederlande, Sloweniens und Spaniens

 10129/2/25 REV 2

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Belgiens, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Irlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Maltas, der Niederlande, Sloweniens und Spaniens über einen anhaltenden und dringenden Aufruf zum Handeln auf EU-Ebene, um junge Menschen vor von neuartigen Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen Erzeugnissen verursachten Schäden zu schützen.

- e) **Auswirkungen der erweiterten Herstellerverantwortung nach der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser auf die Versorgung mit Arzneimitteln**
Informationen Deutschlands, Bulgariens, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Österreichs, Rumäniens, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns

 10153/1/25 REV1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands, Bulgariens, Griechenlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Österreichs, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns über die Auswirkungen der erweiterten Herstellerverantwortung nach der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser auf die Versorgung mit Arzneimitteln.

- f) **Konferenzen des Vorsitzes**
Informationen des Vorsitzes

 9540/25

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die vom Vorsitz veranstalteten Konferenzen zur Kenntnis.

- g) Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über Pandemieprävention, - vorsorge und - reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
- h) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Dänemarks

-
-  erste Lesung
-  Besonderes Gesetzgebungsverfahren
-  Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-  Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-PUNKTEN IN

DOKUMENT 10018/25

Zu B- Punkt 3:

Praktikumsrichtlinie
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland unterstützt das übergeordnete Ziel der Praktikumsrichtlinie, die Qualität von und den Zugang zu Praktika zu verbessern. Wir äußern jedoch Bedenken hinsichtlich des zweifelhaften Mehrwerts der Praktikumsrichtlinie sowie des zusätzlichen Verwaltungsaufwands.

Die Richtlinie könnte Arbeitgebern einen Anreiz geben, Praktikumsplätze auf Kosten von Beschäftigungsverhältnissen zu schaffen und den Zugang zu Praktika für junge Menschen einschränken. Die Beschäftigung von Praktikanten auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags wird im estnischen Rechtssystem nicht anerkannt. Praktikanten, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sind, werden als Arbeitnehmer mit vollen Beschäftigungsrechten definiert. Daher ist Estland der Auffassung, dass die Situation von Praktikanten durch die Richtlinie kaum verbessert wird. Stattdessen könnte die Richtlinie Anreize dafür schaffen, Praktikanten schlechter als Arbeitnehmer zu behandeln.

Darüber hinaus hat Estland nach wie vor Bedenken über die Rechtsklarheit von Artikel 8 der Richtlinie bezüglich der Rolle von Arbeitnehmervertretern im Gerichtsverfahren. Gemäß dem Wortlaut von Artikel 8 sollten die Mitgliedstaaten die Einhaltung in zwei verschiedenen Situationen sicherstellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter

1) [...] alle relevanten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren *einleiten können*, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben,
und

2) [...] im Fall eines Verstoßes gegen Rechte oder Pflichten, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten [...] *tätig werden können*.

Nach unserem Verständnis bedeutet die zweite Situation (*im Namen oder zur Unterstützung [...] tätig werden können*) die Vertretung oder Beratung in Gerichtsverfahren (die Verwendung des Begriffs *zur Unterstützung* wurde im Rahmen zivilrechtlicher Instrumente, z. B. der Anti-SLAPP-Richtlinie, ausgehandelt). Es ist uns jedoch nicht klar, was die erste Situation bedeuten soll, wenn es sich nicht um die Vertretung oder Beratung in Gerichtsverfahren handelt und sie als gesonderte Verpflichtung geregelt ist.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung stellt der Mitgliedstaat sicher, dass Arbeitnehmervertreter, die nicht als Vertreter oder Berater in Gerichtsverfahren auftreten, an Gerichtsverfahren teilnehmen können. Das estnische Zivilprozessrecht sieht eine solche Möglichkeit nicht vor; eine solche neue sektorspezifische Verpflichtung, die die Verfahrensautonomie eines Mitgliedstaats beeinträchtigen würde, kann nicht das Ziel des EU-Rechts sein.

Während der Verhandlungen im Rat der Europäischen Union haben wir um Klarstellung gebeten, was unter [...] relevanten Gerichts[...]verfahren einleiten können, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben zu verstehen ist, wenn es sich dabei um etwas anderes als um die Vertretung oder Beratung in Gerichtsverfahren handelt; wir haben Formulierungsvorschläge für Artikel 8 sowie einen Formulierungsvorschlag für den Erwägungsgrund vorgelegt.

Wir haben die Kommission so verstanden, dass die Mitgliedstaaten ihr Zivilprozessrecht nicht ändern müssen, um der ersten in Artikel 8 genannten Situation zu entsprechen (*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter [...] alle relevanten Gerichts[...]verfahren einleiten können, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben*).

Da der Wortlaut der Richtlinie eine andere Auslegung zulässt, halten wir fest, dass Estland die erste in Artikel 8 geregelte Situation so auslegt, dass Estland sein Verfahrensrecht nicht ändern muss, um die Anforderungen des Artikels 8 zu erfüllen. Es würde genügen, dass nach estnischem Verfahrensrecht der Praktikant Arbeitnehmervertreter als Vertreter oder Berater in Gerichtsverfahren hinzuziehen kann (zweite Situation des Artikels 8).

Aufgrund dieser Erwägungen ist Estland nicht in der Lage, die Richtlinie zu unterstützen.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien begrüßte den von der Europäischen Kommission im März 2024 vorgelegten Richtlinienvorschlag. Dieser Vorschlag stellte eine Antwort auf eine klare Diagnose dar: Zu oft werden Praktika betrügerisch eingesetzt, um reguläre Arbeitsverhältnisse ohne Rechte und Schutz für die Arbeitnehmer zu verschleiern.

Der heute zur Billigung vorgelegte Vorschlag erfüllt nicht die Mindeststandards, die erforderlich sind, um einen echten europäischen Rechtsrahmen für hochwertige Praktika zu schaffen. Die ursprünglichen Ziele werden verfehlt und es besteht die Gefahr, dass die missbräuchlichen Praktiken, die mit dem Vorschlag unterbunden werden sollen, ihn ihm selbst verankert werden.

Der Text weist einen zu engen Anwendungsbereich auf und schwächt oder beseitigt wichtige Bestimmungen bezüglich Aufsicht, Durchsetzung und Arbeitgeberverpflichtungen. Dies waren zentrale Säulen des ursprünglichen Ansatzes. Außerdem liefert der Vorschlag weder eine Garantie dafür, dass Praktika ohne Beschäftigungsverhältnis frei von Ausbeutung sind, noch wird mit ihm Diskriminierung vollständig verhindert.

Ein europäischer Rechtsakt über Praktika muss einen entscheidenden Beitrag zur Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt leisten. Diese frühe Phase ihrer beruflichen Laufbahn sollte zu einer hochwertigen Ausbildung, zu Rechten und echten Chancen für eine stabile Beschäftigung führen – und nicht zu prekären Beschäftigungsverhältnissen.

Spanien wird weiterhin darauf hinarbeiten, dass dieser Rechtsakt zu einem nützlichen, ehrgeizigen und kohärenten Instrument wird, das mit den Grundsätzen des sozialen Europas und der europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang steht.“

Zu B- Punkt 8:

Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter Billigung

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei und bekräftigt ihr Engagement für die Sicherstellung von Gleichheit und die Bekämpfung von Diskriminierung, die Grundwerte der Europäischen Union sind.“

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinn (männlich und weiblich) verstanden werden sollte.

In Anerkennung der Bedeutung des Themas und der Chancen und Herausforderungen bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter unterstützt Bulgarien die Annahme der Schlussfolgerungen, wobei es erklärt, dass jegliche darin enthaltene geschlechtsspezifische Terminologie strikt im Rahmen einer binären Auffassung des Geschlechts ausgelegt wird. Darüber hinaus wird der Begriff „intersektionaler Ansatz“ ausschließlich im Kontext der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Diskriminierungsgründe verstanden werden.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter: Sechste horizontale Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.“

Ungarn erklärt, dass die Strategie der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (KOM(2020) 152 final), die in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im KI-gestützten digitalen Zeitalter: Sechste horizontale Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU* erwähnt ist, unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände in jedem Mitgliedstaat ausgelegt werden sollte.

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die Strategie der Kommission für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 (KOM(2020) 698 final), die in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im KI-gestützten digitalen Zeitalter: Sechste horizontale Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU* erwähnt ist, unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände in jedem Mitgliedstaat ausgelegt werden sollte.“
